

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2020, vom 28.5.2020, Zahl: 640-00-5411/2020, über die Bestimmung von Gebieten, deren Bewohner und Erwerbstätige die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken bzw. für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen gebührenpflichtigen Kurzparkzonen beantragen können

Aufgrund des § 43 Abs. 2a Ziff. 1 und 2 sowie § 94 d Ziff. 4a der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020 wird verordnet:

§ 1

Demjenigen, der in dem in der Anlage A 1 gelb gekennzeichneten Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens ist, oder
2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigener Kraftwagen auch zur Privatnutzung überlassen wird

kann über Antrag die Ausnahmegenehmigung auf die Dauer von höchstens einem Jahr für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in allen gebührenpflichtigen Kurzparkzonen mit Ausnahme in den in der Anlage A 1 blau gekennzeichneten Gebieten (Johann-Offner-Straße, Getreidemarkt, Hoher Platz, Rathausplatz – Parkplatz unmittelbar vor dem Rathaus, Herrengasse, Bambergerstraße vor der Sparkasse, Roßmarkt von der Einbindung Bambergerstraße bis zur südlichen Eck des Objektes Roßmarkt Nr. 10 (Parz. Nr. .113, KG Wolfsberg Untere Stadt), Weiherplatz, Parkplätze vor Objekt Allgäu Nr. 2), erteilt werden.

§ 2

Jener Erwerbstätige, der in dem in der Anlage A 1 gelb gekennzeichneten Gebiet ständig tätig ist (jedoch nicht Teilzeit) und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens ist, oder nachweislich einen arbeitgebereigerten Kraftwagen beruflich benützt, und
2. für den entweder die Tätigkeit ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt

kann über Antrag die Ausnahmegenehmigung auf die Dauer von höchstens einem Jahr für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in allen gebührenpflichtigen Kurzparkzonen mit Ausnahme in den in der Anlage A 1 blau gekennzeichneten Gebieten (Johann-Offner-Straße, Getreidemarkt, Hoher Platz, Rathausplatz – Parkplatz unmittelbar vor dem Rathaus, Herrengasse, Bambergerstraße vor der Sparkasse, Roßmarkt von der Einbindung Bambergerstraße bis zur südlichen Eck des Objektes Roßmarkt Nr. 10 (Parz. Nr. .113, KG Wolfsberg Untere Stadt), Weiherplatz, Parkplätze vor Objekt Allgäu Nr. 2), erteilt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 10.4.2019, Zahl: 640-00-1973/2019, außer Kraft.

F.d.R.z.:

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Aloisia Loibnegger

Hans-Peter Schlagholz

Ergeht an: Abf. m. RSb!

1. BH Wolfsberg – Strafabteilung
Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
2. Österreichischer Wachdienst – im Hause
3. Polizeiinspektion Wolfsberg
Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg
4. Straßenabteilung - im Hause
5. Anschlag
6. z.d.A.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>